

## **Birmenstorf; Waldgrenzenplan Kanton Aargau; Wiedererwägung**

In der Gemeinde Birmenstorf sind seit dem 30. September 2019 sämtliche Waldgrenzen gemäss § 3 Abs. 3 AWaG rechtskräftig.

In Wiedererwägung des Waldgrenzenplans hat die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 884 in Birmenstorf mit Verfügung vom 9. April 2026 geringfügig geändert.

Gegen diesen Entscheid kann während 30 Tagen (bis zum 11. Mai 2026) Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, erhoben werden. Beschwerden sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aarau, 9. April 2026  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Wald